

Strafrecht

4.1.4 Körperverletzungsdelikte

- Gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB

Prof. Dr. Michael Jasch

1

1

Gefährliche Körperverletzung -Prüfschema-

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Grundtatbestand § 223 (objektiv)
- b) Qualifikationsmerkmale § 224 (objektiv)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz auf den Grundtatbestand
- b) Vorsatz auf Qualifikationsmerkmale

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

(Möglich, meistens aber nicht empfehlenswert, ist auch eine Prüfung der objektiven und subjektiven Qualifikation erst nach Rechtswidrigkeit und Schuld. Lesen Sie dazu: Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, Rn. 863)

2

2

Fall 4

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 223, 224 Abs.1 Nr. 2

.. indem er den B in den Magen getreten hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) § 223 - körperliche Misshandlung - (usw. ...)

b) Qualifikation, § 224 Abs. 1 Nr. 2

Def.: Ein *gefährliches Werkzeug* ist jeder Gegenstand, der bei Berücksichtigung seiner Beschaffenheit und der Art seiner Benutzung im konkreten Fall geeignet ist, beim Opfer erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.

=> Hier: fester Schuh mit stabiler Sohle / Anwendung in den Magen

=> (+ ; Lesen Sie dazu: [BGH 2 StR 253/16](#))

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz auf § 223 Abs.1

3

3

Fall 4

b) Vorsatz auf zuvor bejahte § 224 Abs. 1-Merkmale.

II. Rechtswidrigkeit, Schuld (unproblematisch)

III. Ergebnis: A hat sich strafbar gemacht gem. §§ 223, 224 Abs.1 Nr.2.

4

4

Fall 5

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 223, 224 Abs.1 Nr. 2, 4, 5

.. indem er den O in den See gestoßen hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) § 223 - körperliche Misshandlung - (usw. ... komplett subsumieren!)

b) Qualifikation § 224 Abs. 1 Nr. 2

Ein *gefährliches Werkzeug* ist jeder Gegenstand, der (...)

=> Hier: Der kalte See als gefährliches Werkzeug?

Umstr.: Auch unbewegliche Gegenstände ?

aa) Rechtsprechung: Nein !

(Argument: Wortlautbedeutung; Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG. NICHT also: Wand, Teich, Fußboden, Gitterzaun usw. ([BGH NSTZ-RR 2005, 75](#)).

bb) Andere Ansicht: Ja ! (Argument: Schutzzweck der Norm, siehe: Rengier Strafrecht BT II, § 14 Rn.39; Küpper JuS 2000, 225 m.w.N. Vertretbar!).

5

5

Fall 5

=> Hier mit der Rspr.: Kein gefährliches Werkzeug !

c) § 224 I Nr. 4 (*gemeinschaftlich*)

Def.: = bewusstes Zusammenwirken von mindestens zwei Personen bei Begehung der KV.

Hier (-) denn B wirkt nicht an der Körperverletzungshandlung mit. Erforderlich wäre eine Unterstützung, aus der sich eine erhöhte Gefährlichkeit der Tat für das Opfer ergibt.

d) § 224 I Nr. 5 (*lebensgefährliche Behandlung*)

Def.: = wenn die Behandlung objektiv geeignet war, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen

Hier eher (+)! => Argumentieren mit SV !
(Nicht entscheidend ist die Gefährlichkeit der tatsächlich eingetretenen Verletzung! Ausreichend ist eine generelle, nicht eine konkrete Lebensgefährlichkeit der Handlung des Täters)

6

6

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz => § 223

b) Vorsatz => § 224 Abs. 1

Zu prüfen: Vorsatz nur auf die objektiv bejahten Qualifikationen!

- Zu § 224 Nr. 2: Täter muss wissen, dass das Werkzeug nach seiner konkreten Anwendung die Gefahr einer erheblichen KV begründet.

- Zu § 224 Nr. 5: Täter muss die Umstände kennen, die zur generellen Lebensgefahr führen – auch wenn er sie selbst nicht als lebensgefährdend bewertet.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: A hat sich strafbar gemacht gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5 (mit hM).

(Zu prüfen sind alle lebensnah in Betracht kommende Alternativen. Die Erörterung eines hinterlistigen Überfalles ist angesichts der Definition nicht naheliegend, aber auch nicht schädlich – solange verneint.)